



# Grochut & Dr. Sütterlin

Rechtsanwälte • Steuerberater • Vereidigter Buchprüfer

## Verwaltungsbeiratsseminar am Samstag, 17.10.2015

**Damoklesschwert – VG-Media / GEMA;  
aktuelle BGH-Rechtsprechung**



**Veranstalter:** Nahlenz Immobilienverwaltung  
Franken GmbH

**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Dirk Sütterlin

Grochut & Dr. Sütterlin

Rechtsanwälte Steuerberater Vereidigter Buchprüfer

Kaflerstr. 4, 81241 München

Tel.: 089 / 53 07 33 -0, Fax: 089 / 53 07 33 -14,

email: [dirk.suetterlin@gs-recht-steuern.de](mailto:dirk.suetterlin@gs-recht-steuern.de), [www.gs-recht-steuern.de](http://www.gs-recht-steuern.de)

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Wer ist VG-Media?

Denklogisch nicht die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

VG Media GmbH ist eine Verwertungsgesellschaft, die treuhänderisch die Urheber- und Leistungsschutzrechte der überwiegenden Mehrzahl der privaten Programmanbieter für die Kabelweitersendung wahrnimmt.

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Anspruchsgrundlage: §§ 15, 20, 20 b UrhG

### ➤ **Besitz des sogenannten Senderechtes:**

Derjenige, der an einem urheberrechtlich geschützten Werk (worunter Radio- und Fernsehsendungen fallen) das sogenannte Senderecht besitzt, ist alleine berechtigt, dieses u.a. durch Satellitenfunk, insbesondere durch Kabelweiterleitung, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### ➤ **Entgeltzahlung (Lizenzgebühr):**

Der Dritte, der dieses Recht wahrnehmen möchte, ist zur Zahlung eines Entgelts, der sogenannten Lizenzgebühr, verpflichtet. Andernfalls macht dieser sich schadenersatzpflichtig.

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Wieso WEG's? (I)

### ➤ **Abgrenzung**

- nicht der Wohnungsnutzer
- nicht WEG's, die von Kabelanbietern versorgt werden

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Wieso WEG's? (II)

### ➤ Sachverhalt

Die Wohnungseigentümergeinschaft als rechtsfähiger Verband versorgt als Betreiber einer zentralen TV- bzw. Rundfunkempfangsanlage (üblicherweise Satellitenempfang oder DVB-T) über ein hausinternes Verteilernetz die einzelnen Wohnungseigentümer oder Mieter der jeweiligen Wohneinheiten mit den zentral empfangenen Radio- und TV-Programmen.

## Wieso WEG's? (III)

### ➤ **Lizensierungspflicht verletzt?**

- Argumentation GEMA
- auch Mieter werden versorgt
- ab 75 Wohnungseinheiten ist der Bereich eines privat organisierten lizenzfreien Empfangs überschritten

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Rechtslage (I)

1. Landgericht München I, 21. Zivilkammer,  
Urteil vom 20.02.2013, Aktenzeichen 21 O 16054/12
2. OLG München, 6. Zivilsenat,  
Urteil vom 11.09.2014, Aktenzeichen 6 U 2619/13

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Rechtslage (II)

### ➤ Sachverhalt

Die GEMA verlangt von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen behaupteter unberechtigter Nutzung eines Kabelweitersendungsrechts seit dem Januar 2007 jährlich EUR 1.078,39. Sie ist der Auffassung, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer betreibe eine von ihr eingerichtete Kopfstation, mit der sie die von ihr empfangenen Fernseh- und Rundfunksignale an insgesamt 343 Wohneinheiten im Sinne von §§ 20, 20 b, UrhG sende. Dies ist eine vergütungspflichtige, im Sinne von § 15 Abs. 2 UrhG öffentliche Kabelweiterleitung.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen.



# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Rechtslage (III)

### ➤ **Entscheidungsgründe**

Die Kabelweiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsignalen in einer Wohnungseigentümergeinschaft mit 343 Einheiten durch ein gebäudeeigenes Kabelnetz in die einzelnen Wohnungen der WEG ist nicht lizenzpflichtig, weil in diesem Fall geschützte Werke nur den Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft, nicht jedoch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Rechtslage (IV)

- Eine Wohnungseigentümergeinschaft eines einheitlichen Wohngebäudes mit 343 Wohneinheiten verletzt nicht die Rechte einer Verwertungsgesellschaft auf Kabelweitersendung gemäß §§ 20, 20b Abs. 1 UrhG, wenn sie in dem Gebäude ein Kabelnetz betreibt und mit Hilfe dieses Kabelnetzes das von einer Gemeinschaftsantenne abgeleitete Rundfunksignal in die einzelnen Wohnungen der Wohnungseigentümergeinschaft weiterleitet, da in diesem Fall geschützte Werke lediglich den Mitgliedern der Wohnungseigentümergeinschaft, nicht jedoch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Rechtslage (V)

- Das LG M I wurde bestätigt durch das OLG München. Werden die über eine Gemeinschaftsantenne der Wohnanlage per Satellit empfangenen Fernseh- und Hörfunksignale zeitgleich, unverändert und vollständig durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen 343 Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer des Objektes weiterübertragen, so handelt es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe, sondern ist als Verbesserung des Empfangs der Wohnungseigentümer des Wohnhochhauses zu qualifizieren. Der BGH bestätigte die ergangenen Entscheidungen.

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Rechtslage (VI)

Der BGH bestätigte die ergangenen Entscheidungen.

GEMA-Gebühren fallen nicht an, wenn die Wiedergabe auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören. So auch bei einer WEG:  
Im Ergebnis leiteten die Wohnungseigentümer die Sendesignale nur an sich selbst – und nicht an die Öffentlichkeit – weiter.

→ BGH, Urteil vom 17.09.2015, Az.: I ZR 228/14

# Gebühren- und Auskunftsanforderung von VG-Media:

## Verwalterempfehlung

- Da die WEG als rechtsfähiger Verband Betreiber der zentralen TV- bzw. Rundfunkempfangsanlage ist, sollte die Thematik Lizenzforderungen der VG Media GmbH auf der nächsten ordentlichen Eigentümerversammlung beschlossen werden, mit der Empfehlung, dass das Urteil des BGH übertragbar ist und deshalb erstens keine Fragebögen ausgefüllt werden und keine Lizenzvereinbarung getroffen wird.



# Grochut & Dr. Sütterlin

Rechtsanwälte • Steuerberater • Vereidigter Buchprüfer

**Herzlichen Dank für Ihre  
geschätzte Aufmerksamkeit!**

**Ich wünsche Ihnen anregende  
Gespräche in der Mittagspause!**